

Verkündet am 9. Juni 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bankbeamten Konrad I [REDACTED] in M [REDACTED], P [REDACTED]
allee [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rundfunksprecher Wilhelm Joseph S [REDACTED] in
M [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5.Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
23. Januar 1958 wird zurückgewiesen. Jedoch wird
der Urteilsspruch zu Ziffer 1 und 4 zur Klarstel-
lung wie folgt neu gefaßt:

1. Der Klageanspruch zu 1) ist bis zur Höhe von
1724,07 DM dem Grunde nach gerechtfertigt, so-
weit kein Anspruchsübergang auf einen öffentlich-

rechtlichen Versicherungsträger stattgefunden hat.

4. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen aus dem Unfall vom 15. Januar 1956 noch entstehenden Schaden zu einem Drittel zu ersetzen, soweit der Anspruch des Klägers nicht auf einen öffentlichrechtlichen Versicherungsträger übergegangen ist.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

14

.. 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte erwarb im März 1955 das Trümmergrundstück H-straße in M-. Im Herbst desselben Jahres ließ er es durch die Baufirma E- unter Aufsicht seines Architekten J- bis auf die noch brauchbaren Reste des Kellergewölbes enttrümmern. Mit dem Wiederaufbau wurde erst im Frühjahr 1955 begonnen. Zur H-straße zu verwehrt zwei hohe Schuttwälle den Zutritt zu dem Grundstück. Einen zwischen ihnen verbliebenen schmalen Zugang versperrte die Firma E- nach Beendigung der Enttrümmerungsarbeiten durch einen Holzbalken. An der rückwärtigen Grundstücksgrenze entlang zog sie zwei dünne Drähte, die aber nach einigen Tagen entwendet wurden. An dieser Grenze endet ein Seitenarm der K- gasse, der mit Kopfsteinen gepflastert ist und keine Straßenbeleuchtung hat. Zwischen dem Ende des Seitenarms und dem nach der Enttrümmerung offenliegenden Keller lag ein 10 m breiter Hofraum, der zum Grundstück des Beklagten gehörte. Über ihn führte ein schmaler, ebenfalls mit Kopfsteinpflaster versehener Ausgang zu dem Ende des Seitenarms. Nach der Enttrümmerung fiel das Gelände in einem Streifen von 2 m Breite vom Ende dieses Weges bis zum Rande des erhalten gebliebenen Restes des Kellergewölbes leicht ab, das etwa 2 m über der Kellersohle stand.

Auf seinem gewöhnlichen Weg zur Arbeitsstätte durch die H-straße gewährte der Beklagte gelegentlich spielende Kinder auf dem Trümmergrundstück, die er wegjagte. Eine Überprüfung der hinteren Absperrung hat er unterlassen.

Am Spätabend des 15. Januar 1956 befand sich der Kläger auf dem Heimweg vom Besuch einer Gastwirtschaft durch die W- straße. Da er diese Altstadtgegend kaum kannte, bog er, be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vor er die H[REDACTED]straße erreicht hatte, nach links in die K[REDACTED]gasse ein. Als er an dem oben erwähnten Seitenarm ankam, glaubte er, den etwas weiter unterhalb gelegenen Verbindungsweg zur H[REDACTED]straße erreicht zu haben. Er betrat den unbeleuchteten Seitenarm, gelangte über ihn auf das Grundstück des Beklagten, stürzte schließlich auf das Kellergewölbe und fiel dann über dessen Rand in den Keller hinein, wobei er sich erheblich verletzte.

Der Beklagte ist auf Grund dieses Unfalls vom Amtsgericht Mainz - 17 Cs 144/56 - zu einer Geldstrafe von 70 DM wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden.

Der Kläger verlangt mit der Klage als Schadensersatz einen Betrag von 5 172,20 DM, in dem ein Schmerzensgeld von 3000 DM enthalten ist. Außerdem begehrt er die Feststellung, daß der Beklagte für seine zukünftigen Schäden aus dem Unfall haftbar ist. Er ist der Auffassung, daß ihn kein Mitverschulden an dem Unfall treffe. Da der Seitenarm der K[REDACTED]gasse ein öffentlicher Weg sei, habe er auch dann noch, als er sich bereits auf dem kopfsteingepflasterten Zugang zu dem Seitenarm auf dem Grundstück des Beklagten bewegt habe, geglaubt, er befinde sich auf einem öffentlichen Wege. Er habe daher nicht mit einem offenstehenden, zwei Meter abfallenden Kellergewölbe zu rechnen brauchen.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht entsprechend seinem Antrag den Zahlungsanspruch nur zu 1/3 für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung in dem gleichen Umfang getroffen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung des Verschuldens des Beklagten von dem in fester Rechtsprechung anerkannten Rechtsgrundsatz aus, daß derjenige, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat, die erforderlichen Vorkehrungen zur Abwehr der hieraus drohenden Gefahren zu treffen verpflichtet ist (BGHZ 9, 373 [386]; 24, 124). Es erwägt zutreffend, daß das offene Kellergewölbe, obwohl zwischen ihm und dem Ende der Sackgasse ein etwa 10 m tiefer Hinterhof lag, bei Dunkelheit eine Gefährdung für ortsunkundige Fußgänger darstellte, zumal über diesen Hof ein gepflasterter Zugang in Fortführung der gleicherweise gepflasterten Sackgasse bis kurz vor das Kellergewölbe führte. Das Urteil läßt aber mit Rücksicht auf den Berufungsantrag des Beklagten, durch den er seine Ersatzpflicht zu 1/3 praktisch anerkennt, die Frage unentschieden, ob dem Beklagten eine Verkehrssicherungspflicht auch hinsichtlich der rückwärtigen Grundstücksgrenze oblag. Eine dahingehende Verpflichtung, so führt das Urteil aus, würde vom Beklagten eine außerordentlich vorausschauende Sorgfalt fordern und hart an die Grenze dessen gehen, was einem Grundstückseigentümer billigerweise zuzumuten sei. In jedem Falle würde daher in der Verken- nung seiner Sicherungspflichten nur ein geringes Verschulden des Beklagten zu erblicken sein.

Der Revision ist zuzugeben, daß bei der gegebenen Sachlage eine Verkehrssicherungspflicht des Beklagten bejaht werden muß. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt konnte und mußte er die Gefährdung ortsunkundiger Personen bei Dunkelheit durch das ungesicherte Kellergewölbe erkennen. Es war ihm auch zuzumuten, eine Absperrung anzubringen und diese laufend zu überwachen, was für ihn um so leichter war, als sein Weg zur Arbeitsstelle an dem Grundstück vorbeiführte. Gleichwohl ist in der Auffassung des Berufungsgerichts, den Beklagten treffe in jedem Falle nur ein geringes Verschulden, ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Entgegen der Meinung der Revision hat das Urteil die Frage der Verkehrssicherungspflicht des Beklagten nicht verneint, sondern sie offengelassen und für die Schadensabwägung eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten unterstellt. Das ist im Hinblick auf das in dem Berufungsantrag des Beklagten liegende grundsätzliche Anerkenntnis seines Verschuldens nicht zu beanstanden. Eine Verkennung des Rechtsbegriffs des Verschuldens ist ebenfalls nicht ersichtlich. Mit Rücksicht darauf, daß der offenstehende Keller gegen die unmittelbar angrenzende Holzstraße vorschriftsmässig abgesichert war, sowie darauf, daß er von der K [REDACTED] gasse durch einen 40 bis 50 Schritt langen schmalen Seitenraum und einen 10 m tiefen Hinterhof getrennt war, konnte das Berufungsgericht in der mangelnden Überwachung der ursprünglich angebrachten Absperrung ohne Rechtsverstoß ein nur geringfügiges Verschulden des Beklagten erblicken.

In dem Verhalten des Klägers sieht das Berufungsgericht dagegen ein erhebliches Verschulden, durch das der Unfall überwiegend verursacht wurde. Es führt aus, der schmale Seitenarm der Kappelhofgasse sei zwar entgegen der Annahme des Fer-

klagten kein privates Hofgelände, sondern ein öffentlicher Weg, der allerdings nur als Zugang zu dem Hause K█████gasse diene. Dieser Tatsache könne aber bei der Beurteilung des Mitverschuldens des Klägers keine wesentliche Bedeutung beigegeben werden. Ein Fußgänger, der sich in eine unbeleuchtete enge Gasse begeben, sei nicht deshalb jeder Sorgfaltspflicht enthoben, weil er zutreffend annehme, er bewege sich auf einem öffentlichen Wege. Der Kläger habe aber bei völliger Dunkelheit seinen Heimweg durch die enggassige, winklige, ihm zudem unbekannte Altstadt gewählt. Unter diesen Umständen habe er darauf Bedacht nehmen müssen, lediglich beleuchtete Wege zu nehmen, zumal nach seinem eigenen Vortrag die Sicht durch dieses Wetter sehr erschwert gewesen sei und er in dem Seitenarm nur noch die seitliche Begrenzung des Weges durch Mauern und Häuser habe erkennen können. Bei dieser Sachlage habe der Gedanke nicht fern gelegen, daß die wegebaupflichtige Stadt M█████ durch Unterlassung der Beleuchtung zum Ausdruck habe bringen wollen, sie übernehme während der Dunkelheit keine Gewähr für die Sicherheit des Weges (RG JW 35, 34). Auch habe er den Verdacht hegen müssen, daß die Straße nicht für den Durchgangsverkehr bestimmt sei, und er habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß das Pflaster sich bis zur H█████straße fortsetzen würde. Dies umsoweniger, als ihm bereits am Ende der Sackgasse hätte auffallen müssen, daß die seitlichen Begrenzungsmauern weit zurückgewichen waren. Vernünftigerweise hätte er unter diesen Umständen zurückkehren und einen beleuchteten Zugangsweg zur H█████straße wählen müssen. Wenn er trotzdem von seinem Vorhaben nicht habe Abstand nehmen wollen, so habe er mit Hindernissen rechnen müssen, die ihm gefährlich werden konnten, wobei nicht ausschlaggebend sei, ob er gerade mit dem Hindernis habe rechnen müssen, das ihm zum Verhängnis geworden sei. Er habe sich unter den gegebenen Umständen nur

ganz langsam Schritt für Schritt vortasten dürfen, um nicht fehlzutreten oder anzustossen. Nach seinem eigenen Vorbringen habe er es aber an jeglicher nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit fehlen lassen. Sein Verschulden übersteige daher ein etwaiges Verschulden des Beklagten so erheblich, daß er nur $\frac{1}{3}$ seines Schadens ersetzt verlangen könne.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen, daß der Seitenarm der K[REDACTED]gasse ein öffentlicher Weg sei, und daß der Kläger infolge der Pflasterung des Zugangsweges auf dem Grundstück des Beklagten auch dann noch habe annehmen dürfen, er bewege sich auf einem öffentlichen Weg, als er sich schon auf dem Grundstück des Beklagten befunden habe. Er habe aber nicht damit zu rechnen brauchen, daß sich auf einem öffentlichen Wege eine völlig ungesicherte 2 m tiefe Grube befinde; eine solche Gefahr sei einem öffentlichen Wege nicht eigentümlich. Damit entfalle ein Mitverschulden des Klägers.

Diese Rüge muß schon an der rechtlich unangreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts scheitern, daß der Kläger unter den obwaltenden Umständen nicht damit rechnen konnte und nicht darauf vertrauen durfte, daß die Sackgasse und ihre vermeintliche Verlängerung auf dem Grundstück des Beklagten bis zur H[REDACTED]straße weiterführen würde. Durfte er aber hiermit nicht rechnen, so kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger auf einem öffentlichen Wege mit einer ungesicherten Kellergrube rechnen mußte. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum im Hinblick auf die dargestellte Gefahrenlage dem Kläger eine erhöhte Sorgfaltspflicht angelastet, die er aber völlig ausser acht gelassen hat.

Die gesamten Ausführungen des Urteils zu diesem Punkt können nur so verstanden werden, daß durch das im einzelnen dargelegte objektiv unsachgemäße und erheblich schuldhafte Verhalten des Klägers der Unfall überwiegend verursacht worden ist. Die Revision rügt daher ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe es bei der Schadensabwägung ausschließlich auf das beiderseitige Verschulden abgestellt.

Die Schadensabwägung behandelt im übrigen das Parteivorbringen erschöpfend und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie ist daher für die Revisionsinstanz bindend.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Klenewefers

Bundesrichter
Dr. Engels ist be-
urlaubt und in der
Unterschrift ver-
hindert.

Meiß

Hanebeck

Heinr. Meyer